

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 3 **Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016**
- II.) Seite 4 **Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 11. Dezember 2016**
- III.) Seite 5 **Öffentliche Ausschreibung der Stelle der/des Landrätin/Landrates des Landkreises Oder-Spree**
- IV.) Seiten 6-8 **Beschlüsse des Kreistages vom 30.11.2016**
1. Seite 6 Beschlussfassung weiterer Verfahrensschritte zur Wahl des Landrates
 2. Seite 7 Kinderschutzmonitoring – Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree - Berichtszeitraum 2015
 3. Seite 7 Satzung über die Erhebung von Elterngeldbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i. V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree
 4. Seite 7 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES)
 5. Seite 7 Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015
 6. Seite 7 Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015
 7. Seite 7 Grundsatzbeschluss zum Neubau der Spreeoberschule Fürstenwalde einschließlich Schulsporthalle
 8. Seite 7 Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6715, Abschnitt 020 und 030, Ortsdurchfahrt (OD) Kummerow der Stadt Friedland
 9. Seite 7 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie)
 10. Seite 7 Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung des Wettermuseums in Lindenberg in Höhe von 30 T€
 11. Seite 7 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung (AGS)
 12. Seite 8 Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung (BGS)
 13. Seite 8 ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2017 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV
 14. Seite 8 Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)

15. Seite 8 Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen
16. Seite 8 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung internetbasierte Fahrzeugzulassung
17. Seite 8 Neuregelung der Umsatzbesteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz)
18. Seite 8 Rettungsdienstgebührensatzung 2017
19. Seite 8 Veränderungen in den Ausschüssen
- V.) Seiten 8-12 **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree**
- VI.) Seiten 13-15 **Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung**
- VII.) Seiten 15-20 **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderte Personen und deren Angehörige (Unterbringungssatzung)**
- VIII.) Seiten 21-22 **Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen**
- IX.) Seiten 22-24 **Rettungsdienstgebührensatzung 2017**
- X.) Seiten 24-28 **Bekanntmachung des Kunstarchivs Beeskow**
1. Seiten 24-26 Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow
2. Seiten 26-28 Benutzungsordnung des Kunstarchivs Beeskow

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

<h2><u>C. Bekanntmachungen anderer Stellen</u></h2>
--

A. Bekanntmachung des Landkreises

I.) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016
--

Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016

Gemäß § 50 BbgKWahlG i.V.m. §74 Abs. 7 BbgKWahlV mache ich Nachfolgendes bekannt.

Das endgültige Ergebnis der Wahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 27. November 2016 ist durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 30. November 2016 wie folgt festgestellt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	153.762
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	48.872
Zahl der ungültigen Stimmen:	861
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt:	48.011

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen des Bewerbers	Stimmenzahl
1. SPD	Lindemann, Rolf	17.748
2. DIE LINKE	Dr. Sradnick, Eberhard	10.711
3. CDU	Gehm, Sascha	11.188
4. PIRATEN	Hamacher, Kai	3.298
5. Einzelwahlvorschlag	Giesel, Torsten	5.066

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt: 24.006

Die Stimmenzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt: 23.065

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl von 24.006 Stimmen erhalten hat.

Für die Stichwahl am 11. Dezember 2016 sind nachstehende Bewerber zugelassen:

1. Lindemann, Rolf (SPD) 17.748 Stimmen
2. Gehm, Sascha (CDU) 11.188 Stimmen

Beeskow, den 30.11.2016

Buhrke
Kreiswahlleiter

II.) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 11. Dezember 2016
--

**Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Stichwahl
des Landrates des Landkreises Oder-Spree
am 11. Dezember 2016**

Gemäß § 50 BbgKWahlG i.V.m. §74 Abs. 7 BbgKWahlV mache ich Nachfolgendes bekannt.

Das endgültige Ergebnis der Stichwahl des Landrates des Landkreises Oder-Spree am 11. Dezember 2016 ist durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2016 wie folgt festgestellt worden:

Zahl der wahlberechtigten Personen:	153.784
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	29.565
Zahl der ungültigen Stimmen:	671
Zahl der gültigen Stimmen insgesamt:	28.894

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

Name des Wahlvorschlags (Wahlvorschlagsträgers)	Vor- und Familiennamen des Bewerbers	Stimmenzahl
SPD	Lindemann, Rolf	17.819
CDU	Gehm, Sascha	11.075

Die Stimmenzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst, beträgt: 14.448

Die Stimmenzahl, die 15 von Hundert der wahlberechtigten Personen umfasst, beträgt: 23.068

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass kein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl von 23.068 Stimmen erhalten hat und damit als gewählt gilt.

Beeskow, den 15.12.2016

Buhrke
Kreiswahlleiter

**III.) Öffentliche Ausschreibung der Stelle
der/des Landrätin/Landrates des Land-
kreises Oder-Spree**

Landkreis Oder-Spree

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Oder-Spree soll voraussichtlich am 25. Januar 2017 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein

Landrätin/Landrat

als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von acht Jahren gewählt werden. Die Stellenausschreibung ist notwendig, weil der bisherige Amtsinhaber antragsgemäß zum 9. Februar 2017 in den Ruhestand versetzt wurde.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 6.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht. Wählbar sind alle Personen, die Deutsche oder Unionsbürger sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Oder-Spree zu nehmen.

Der Landkreis Oder-Spree hat ca. 182.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kreissitz ist in der Stadt Beeskow. Nähere Informationen sind im Internet unter www.landkreis-oder-spree.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen und tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen sowie einem behördlichen Führungszeugnis per Einschreiben zu senden an

Landkreis Oder-Spree
Vorsitzender des Kreistages
Herrn Dr. Franz H. Berger
- persönlich -
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die **Bewerbungsfrist endet am 11.01.2017**. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten sich ausdrücklich zu erklären, ob sie mit einer Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Kreistages einverstanden sind sowie einer Stasi-Überprüfung zustimmen. Die persönliche Vorstellung der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfolgt dann am 25.01.2017 im außerordentlich einberufenen Kreistag. Jeder Bewerberin/jedem Bewerber stehen dabei fünf Minuten Redezeit zur Verfügung.



IV.) Beschlüsse des Kreistages vom 30.11.2016

1.) Beschlussfassung weiterer Verfahrensschritte zur Wahl des Landrates

(Beschluss-Nr.: 059/14/2016)

1. Der Kreistag beschließt nachstehenden Ausschreibungstext für eine ggf. erforderlich werdende Wahl des Landrates durch den Kreistag:

Für den im Land Brandenburg gelegenen Landkreis Oder-Spree soll voraussichtlich am 25. Januar 2017 durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung eine/ein Landrätin/Landrat als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren gewählt werden. Die Stellenausschreibung ist notwendig, weil der bisherige Amtsinhaber antragsgemäß zum 09. Februar 2017 in den Ruhestand versetzt wurde.

Wählbar zur Landrätin/zum Landrat sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger, die die Gewähr bieten, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Nach der Dritten Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 6.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit ausgeprägten integrativen Fähigkeiten und Führungsqualitäten. Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung sind erwünscht. Wählbar sind alle Personen, die Deutsche oder Unionsbürger sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Von auswärtigen Bewerbern wird erwartet, dass sie bereit sind, ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Oder-Spree zu nehmen.

Der Landkreis Oder-Spree hat ca. 182.000 Einwohnerinnen und Einwohner. Der Kreissitz ist in der Stadt Beeskow. Nähere Informationen sind im Internet unter www.landkreis-oder-spree.de zu finden.

Schriftliche Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen sowie tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen und Referenzen sowie einem behördlichen Führungszeugnis per Einschreiben zu senden an:

Landkreis Oder-Spree
Vorsitzender des Kreistages
Herrn Dr. Franz H. Berger
- persönlich –
Breitscheidstraße 7
15848 Beeskow

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt.

Die Bewerbungsfrist endet am 11.01.2017. Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten sich ausdrücklich zu erklären, ob sie mit einer Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Mitglieder des Kreistages einverstanden sind sowie einer Stasi-Überprüfung zustimmen.

Die persönliche Vorstellung der einzelnen Bewerberinnen/Bewerber erfolgt dann am 25.01.2017 im außerordentlich einberufenen Kreistag. Jeder Bewerberin/jedem Bewerber stehen dabei 5 Minuten Redezeit zur Verfügung.

2. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt in dem Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree und überregional in der Märkischen Oderzeitung, in der Märkischen Allgemeinen Zeitung sowie auf der Internetseite www.bund.de.
3. Mit den Vorbereitungen der einzelnen Schritte des Wahlverfahrens der Wahl wird der Hauptverwaltungsbeamte beauftragt.
4. Nach nachstehender Zeitleiste soll verfahren werden:

13.12.2016 bis 11.01.2017 überregionale öffentliche Ausschreibung der Stelle des Landrates

16.01. bis 20.01.2017 Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen durch die Kreistagsabgeordneten

25. Januar 2017 Vorstellung und Befragung der Bewerberinnen/Bewerber in öffentlicher Sitzung und Wahl des Landrates.

- 2.) Kinderschutzmonitoring - Jährliches Monitoring zu Entwicklungen und Tendenzen der Meldungen und tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen im Landkreis Oder-Spree – Berichtszeitraum 2015

(Beschluss-Nr.: 027/14/2016)

Der Kreistag beschließt das "Kinderschutzmonitoring 2015" als Fortschreibung der Kinderschutzberichterstattung im Landkreis Oder-Spree.

- 3.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr.: 035/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz im Landkreis Oder-Spree.

- 4.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES)

(Beschluss-Nr.: 038/14/2016)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung – vom 30.11.2016.

- 5.) Beschlussfassung über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses mit Lagebericht und Verwendung des Jahresergebnisses des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2015

(Beschluss-Nr.: 043/14/2016)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2015 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“ mit Lagebericht,
2. den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn im Betrieb gewerblicher Art in Höhe von 77.184,12 € auf neue Rechnung vorzutragen.

- 6.) Beschlussfassung über die Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes "Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung" für das Wirtschaftsjahr 2015

(Beschluss-Nr.: 044/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Werkleitung des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen

Entsorgung“ für das Wirtschaftsjahr 2015 zu entlasten.

- 7.) Grundsatzbeschluss zum Neubau der Spreeoberschule Fürstenwalde einschließlich Schulsporthalle

(Beschluss-Nr.: 045/14/2016)

Der Kreistag beschließt, die Verwaltung mit der Weiterführung der Planung des Neubaus der Spree-Oberschule einschließlich Schulsporthalle zu beauftragen.

Grundlage der weiterführenden Planungen soll die im Rahmen der Vorplanung entwickelte Variante II sein.

- 8.) Grundsatzbeschluss zur planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6715, Abschnitte 020 und 030, Ortsdurchfahrt (OD) Kummerow der Stadt Friedland

(Beschluss-Nr.: 046/14/2016)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung der Erneuerung der K 6715, Abschnitte 020 und 030, OD Kummerow auf eine Gesamtlänge von 1.160 m.

- 9.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie)

(Beschluss-Nr.: 047/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Denkmalförderrichtlinie des Landkreises Oder-Spree in der Fassung der 1. Änderung.

- 10.) Beschlussfassung über die finanzielle Unterstützung des Wettermuseums Lindenberg in Höhe von 30 T€

(Beschluss-Nr.: 048/14/2016)

Der Kreistag beschließt, das Wettermuseum in Lindenberg mit jährlich 30.000,00 Euro im Rahmen der Kulturförderung zu unterstützen.

- 11.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung (AGS)

(Beschluss-Nr.: 050/14/2016)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 30. 11. 2016.

- 12.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung (BGS)

(Beschluss-Nr.: 051/14/2016)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 4. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 30. 11. 2016.

- 13.) ÖPNV-Investitionsplan für das Jahr 2017 des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV

(Beschluss-Nr.: 052/14/2016)

Der Kreistag beschließt entsprechend des ÖPNV-Gesetzes vom 14.03.2014 in seiner gültigen Fassung und der ÖPNV-Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) des Landes Brandenburg zuletzt geändert durch die vierte Verordnung zur Änderung der ÖPNV-FV vom 28.8.2014 sowie der Änderung der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen des ÖPNV in den Gemeinden und Städten des Landkreises und von Anlagen des übrigen ÖPNV vom 03.12.2015 und dem Zuwendungsbescheid des Landes Brandenburg vom 19.07.2016 für das Jahr 2017 den ÖPNV-Investitionsplan des Landkreises Oder-Spree für das Jahr 2017 und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

- 14.) Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)

(Beschluss-Nr.: 053/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)

- 15.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen

(Beschluss-Nr.: 054/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen.

- 16.) Öffentlich-rechtliche Vereinbarung internetbasierte Fahrzeugzulassung

(Beschluss-Nr.: 055/14/2016)

Der Kreistag/die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Teilaufgabe der elektronischen Identitätsfeststellung und des elektronischen Identitätsmanagements bei der internetbasierten Fahrzeugzulassung“.

- 17.) Neuregelung der Umsatzsteuerung der juristischen Person des öffentlichen Rechts (§ 2b Umsatzsteuergesetz)

(Beschluss-Nr.: 056/14/2016)

Der Kreistag nimmt die Änderungen zum Umsatzsteuerrecht zur Kenntnis und ermächtigt den Landrat, den notwendigen Antrag zur Ausübung des Optionsrechts beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

- 18.) Rettungsdienstgebührensatzung 2017

(Beschluss-Nr.: 057/14/2016)

Der Kreistag beschließt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst 2017.

- 19.) Veränderungen in den Ausschüssen

(Beschluss-Nr.: Ohne/14/2016)

Der Kreistag beschließt folgende Änderungen im

Ausschuss für Haushalt und Finanzen

Auf Bitte der SPD-Fraktion wird Herr Dr. Manfred Tschacher von seiner Funktion als sachkundiger Einwohner entbunden.

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Von der SPD-Fraktion wird Herr Mathias Burkhardt für Frau Ute Ebert als sachkundiger Bürger in den Ausschuss berufen.

- V.) **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree**

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree

Auf der Grundlage von §§ 131, 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)** in Verbindung mit §§ 22, 23 und 90 Abs. 1 Nr. 3 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches- Kinder- und Jugendhilfe- (SGB VIII), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz v.

28.10.2015 (BGBl S. 1802), sowie § 1 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (AGKJHG) Brandenburg und §§17 und 18 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) Brandenburg hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 30. November 2016 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree. Die Kindertagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung unter den im Kindertagesstättengesetz genannten Voraussetzungen. Sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Kindertagespflege wird von geeigneten Kindertagespflegepersonen in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in geeigneten anderen Räumlichkeiten durchgeführt. Die Kindertagespflegeperson bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Diese Satzung gilt vorrangig für die Erziehung und Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, soweit für diese Kinder ein Rechtsanspruch gemäß § 24 Abs.3 SGB VIII und § 1 Abs. 2 KitaG besteht und eine geeignete Kindertagespflegeperson vermittelt wird.
- (3) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege Elternbeiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind Personensorgeberechtigte/ Eltern, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigte sind Personen, denen gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung als Personensorgeberechtigte, haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Die Beitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflege. In der Regel ist dies der Zeitpunkt des festgestellten Rechtsanspruches des Kindes. Darin kann eine Eingewöhnungszeit im Umfang von 2 Wochen bis zu 30 h/ Woche eingeschlossen sein. Die Beitragspflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Kindertagespflege. Für den Aufnahmemonat und den Monat der Beendigung der Kindertagespflege ist Tag genau der anteilige Monatsbeitrag zu zahlen.

- (4) Innerhalb eines Jahres sind jeweils 11 Monatsbeiträge verteilt auf 12 Monate zu entrichten. Der beitragsfreie Monat gilt als Ausgleich für Urlaub und andere Zeiten der Nichtbetreuung.
- (5) Nimmt das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen die Kindertagespflege nicht in Anspruch (z.B. durch Krankheit, Kur o. ä.), so kann der Beitrag auf Antrag erlassen werden.
- (6) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte/ Eltern Hilfe gemäß §§ 33 und 34 des SGB VIII erhalten, wird ein Beitrag nach dieser Satzung nicht erhoben.

§ 3 Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Beiträge

- (1) Die Beiträge sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem zugrunde zulegenden Einkommen der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personen.
- (3) Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Dazu zählen auch
 - a) Elterngeld, soweit es den Mindestbetrag von 300,00 € pro Monat übersteigt,
 - b) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - c) Unterhaltsleistungen an das Kind, welches in Kindertagespflege betreut wird
- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens werden nicht berücksichtigt,
 - a) Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII,
 - b) Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 - c) Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
- (5) Vom ermittelten Einkommen gemäß Abs. 3 und Abs. 4 sind abzusetzen
 - a) die auf das Einkommen entrichteten Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und Beiträge zur Arbeitsförderung,
 - c) Beiträge für Versicherungen, soweit die gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
 - d) geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetz, soweit sie den Mindestbetrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetz nicht überschreiten,
 - e) Arbeitsförderungsgeld nach § 43 des SGB IX einschließlich der möglichen Erhöhungen der Arbeitsentgelte
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung

hung zum Kind, bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

- (7) Erhöhte Werbungskosten werden in der vom Finanzamt anerkannten und durch Steuerbescheid nachgewiesenen Höhe berücksichtigt.
- (8) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden ferner nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Beitragspflichtigen lebende Personen.
- (9) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt einer Familie wird bei der Einkommensermittlung ein Freibetrag abgesetzt, der sich aus der Höhe des Mindestunterhaltes der jeweiligen Altersstufe nach Maßgabe des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechtes vom 01.01.2008 abzüglich des Kindergeldes errechnet.
- (10) Leistungsempfänger nach dem SGB II oder dem SGB XII zahlen die Mindestbeiträge.

§ 4 Nachweis des Einkommens

- (1) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorgelegt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Beitragsfestsetzung und -erhebung erforderlich ist.
- (2) Für den Einkommensnachweis kommen insbesondere die folgenden aktuellen Unterlagen des **laufenden Kalenderjahres** in Betracht:
 - monatliche Verdienstbescheinigungen bzw. Jahresverdienstbescheinigungen,
 - Lohnbescheinigung des Arbeitgebers,
 - Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III,
 - Bewilligungsbescheide über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII
 - Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes.
- (3) Ausnahmsweise sind die Einkünfte des letzten oder vorletzten Jahres zugrunde zu legen, wenn die Feststellung des Einkommens anderweitig nicht möglich ist oder kein Steuerbescheid vorliegt.
- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen abzüglich
 - der Betriebsausgaben,
 - den Vorsorgeaufwendungen,
 - der Einkommenssteuer,
 - der Kirchensteuer.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des

Einkommenssteuerbescheides ist dieser unaufgefordert für eine Nachberechnung vorzulegen.

- (5) Nebenberuflich Selbstständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbstständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 5 Festsetzung der Beiträge

- (1) Auf der Grundlage des nach § 3 und § 4 dieser Satzung ermittelten Elterneinkommens ergibt sich der Beitrag nach Maßgabe der Anlage I. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung. Der Beitrag wird durch einen Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Die in der Anlage I enthaltenen Beiträge gelten für das jeweils erste Kind in Kindertagespflege. Für das zweite und jedes weitere Kind der Familie, das in Kindertagespflege betreut wird, ermäßigt sich der Beitrag auf 80 v.H.
- (3) Der Beitrag wird im Einzelfall auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (4) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten gemäß § 90 Abs.4 SGB VIII die §§ 82-85, 87, 88 und 92a des SGB XII.
- (5) Sofern die Beitragspflichtigen keinen Nachweis über das Einkommen erbringen, ist der Höchstbetrag zu entrichten.
- (6) Werden die Beiträge mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der Bescheid über die Bewilligung der Betreuung in Kindertagespflege zurückgenommen werden.
- (7) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (8) Zusätzlich zu den Beiträgen für die Kindertagespflege gemäß der Anlage I haben die Personensorgeberechtigten/ Eltern einen Zuschuss für die Versorgung mit Mittagessen (Essengeld) in Höhe von 1,70 €/ Mittagessen als durchschnittlich ersparte Eigenaufwendung zu entrichten.

§ 6 Fälligkeit der Beiträge

Die Beiträge sind zum 15. Tag eines jeden Monats an den Landkreis Oder- Spree zu entrichten. Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr.

§ 7 Änderung der Beiträge

- (1) Die Minderung oder Erhöhung des monatlichen Elterneinkommens um mehr als 50 Euro bzw. des jährlichen Elterneinkommens um mehr als 600 Euro oder die Änderung der familiären Situation, insbesondere die Zahl der unterhaltsberechtigten oder zum Haushalt gehörenden Kinder, ist dem Jugendamt des Landkreises innerhalb eines Monats mitzuteilen.
- (2) Ergibt sich aus dieser Mitteilung eine Änderung zum festgesetzten Beitrag, wird der zu

entrichtende Beitrag durch neuen Bescheid festgesetzt.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 01.08.2009 außer Kraft.

Beeskow, 06.12.2016

M. Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII i.V.m. § 18 Abs. 2 KitaG im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2016

M. Zalenga
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege

Hinweis: Jeder Elternbeitrag wird individuell auf der Grundlage des konkreten Einkommens ermittelt

anzurechnendes Einkommen gem. § 3 der Satzung in Euro		monatlicher Elternbeitrag bei wö- chenlicher Betreu- ungszeit bis 20 Stunden	monatlicher Eltern- beitrag bei wöchenli- cher Betreuungszeit von 21 bis 30 Stunden	monatlicher Eltern- beitrag bei wöchenli- cher Betreuungszeit von 31 bis 40 Stun- den	monatlicher El- ternbeitrag bei wö- chenlicher Betreu- ungszeit von 41 bis 50 Stun- den	monatlicher Elternbei- trag bei wöchenlicher Betreuungszeit von über 50 Stunden	
	Jahr	Monat	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro	in Euro
bis	20.000,00 €	1.666,67 €	14,00 € *	22,00 € *	29,00 € *	36,00 € *	43,00 € *
bis	30.000,00 €	2.500,00 €	bis 31,25 €	bis 62,50 €	bis 93,75 €	bis 125,00 €	bis 156,25 €
bis	40.000,00 €	3.333,33 €	bis 83,33 €	bis 125,00 €	bis 166,67 €	bis 208,33 €	bis 250,00 €
bis	50.000,00 €	4.166,67 €	bis 156,25 €	bis 208,33 €	bis 260,42 €	bis 312,50 €	bis 364,59 €
bis	60.000,00 €	5.000,00 €	bis 250,00 €	bis 312,50 €	bis 375,00 €	bis 437,50 €	bis 500,00 €
über	60.000,00 €	5.000,00 €	bis 261,95 €	bis 366,73 €	bis 471,50 €	bis 523,90 €	bis 576,30 € **

VI.) Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung

Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung

1. Grundsatz

Der Landkreis Oder-Spree gewährt auf der Grundlage des § 122 des Kommunalrechtsreformgesetzes (KommRRefG) vom 18. 12. 2007 (GVBl. Nr. I 2007, S. 286) und § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz-BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Teil I-Nr. 9) Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Zuwendungen können auf Antrag erhalten: Eigentümer, Besitzer oder Verfügungsberechtigte von Denkmalen i. S. von § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG.

2.2

Zuwendungen werden nicht gewährt an die Bundesrepublik Deutschland, einzelne Bundesländer, deren Körperschaften und Anstalten sowie den Landkreis Oder-Spree.

3. Formelle Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Gegenstand der Förderung sind Denkmale und Bestandteile von Denkmalbereichen, wenn die erforderlichen Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Denkmal stehen.

3.2

Die Maßnahmen sind mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM) als zuständige Fachbehörde und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree (uDB) abzustimmen. Die denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 BbgDSchG muss vorliegen.

3.3

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

3.4

Die zur denkmalpflegerischen Beurteilung notwendigen Unterlagen müssen vorliegen, insbesondere

das vollständig ausgefüllte Antragsformular. (Anlage 1)

4. Materielle Voraussetzungen

4.1

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die dazu dienen, den historischen Zustand eines Denkmals gemäß § 2 Absätze 1 und 2 BbgDSchG zu ermitteln, zu erhalten, wiederherzustellen oder zu erläutern.

4.2

Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen wurden, ausgenommen archäologische Maßnahmen. Im Einzelfall kann die untere Denkmalschutzbehörde einem vorzeitigen, förderungschädlichen Maßnahmebeginn zustimmen. Vom Zuwendungsempfänger ist hierzu ein formloser, begründeter Antrag an die untere Denkmalschutzbehörde zu richten.

Die Zustimmung ersetzt nicht die bau- oder denkmalschutzrechtliche Genehmigung und begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung.

4.3

Bezuschusst werden denkmalpflegerische Aufwendungen.

Dazu zählen vor allem:

- Denkmalpflegerische Untersuchungen, Zielstellungen, Gutachten und Dokumentationen, die im direkten Zusammenhang mit der Erhaltung/ Sicherung des Denkmals stehen;
- Honorare für Architekten, Ingenieure, Restauratoren, für Gutachten u.ä. in Vorbereitung und Begleitung denkmalpflegerischer Maßnahmen;
- Leistungen zur Sicherung wirtschaftlich nicht genutzter Denkmale, wie z. B. Stadtmauern, Ruinen, Mahnmale, Kleinarchitektur usw.;
- Konservierung und Restaurierung an Werken der architekturbezogenen Kunst und der beweglichen denkmalwerten Ausstattung;
- Notsicherung und Dokumentation stark gefährdeter Objekte oder gefährdeter Bodendenkmale;
- Maßnahmen zum Schutz von Denkmalen vor Witterungseinflüssen, fremdem Zugriff und Zutritt;
- Regenerierungsmaßnahmen am objekttypischen Pflanzenbestand im Interesse der Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen der Landschafts- und Gartengestaltung, insbesondere die Pflege und Kultivierung historischer Parkanlagen

4.4

Nicht förderfähig sind:

- Kosten für den Erwerb eines Denkmals;
- Architektenhonorare als allgemeine Planungsleistungen;

- eigene Arbeitsleistungen des Zuwendungsempfängers ;
- Kosten eines Neubaus im Denkmalbereich;
- Kosten für die nutzungsbedingte gebäude-technische Ausstattung;
- Maßnahmen die ausschließlich der Verschönerung dienen;
- Erhaltungsaufwand aus unterlassener Bauunterhaltung;
- rentierliche, nutzungsbedingte Aufwendungen und laufende Unterhaltungskosten;

4.5

Zur finanziellen Absicherung der Gesamtmaßnahme sind die Fördermittel des Kreises mit anderen Fördermitteln kompatibel.

In förmlich festgesetzten Sanierungsgebieten ist eine Förderung durch den Kreis nur dann möglich, wenn für die beantragte Maßnahme keine Mittel aus dem Städtebauförderprogramm beansprucht werden können oder sich die Maßnahme auf förderrechtlich unterschiedliche Sanierungsvorhaben bezieht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als Zuschuss und Anteilsfinanzierung gewährt.

Die Zuwendungshöhe beträgt bei Einzeldenkmalen in der Regel max. 5.000,00 €, bei Vorhaben im Denkmalbereich in der Regel max. 2.500,00 €.

Die v. g. Zuwendungshöhe kann im fachlich begründeten Einzelfall überschritten werden.

5.2

Zuwendungsfähig sind die nachzuweisenden denkmalpflegerischen Aufwendungen.

5.3

Die untere Denkmalschutzbehörde prüft die Anträge auf ihre Vollständigkeit gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsrechts, § 44 der Brandenburgischen Landeshaushaltsordnung Bbg LHO), Allgemeine Nebenbestimmungen für Projektförderung an Private und Gemeinden.

5.4

Die Zuwendung wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

Anträge, die im Rahmen dieser Richtlinie nicht bewilligt werden können, sind schriftlich abzulehnen.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Die vollständigen Antragsunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree bis zum 31. März eines jeden Haushaltsjahres einzureichen.

6.2

Antragsunterlagen :

- Antragsformular des Zuwendungsgebers

- Planungsunterlagen einschließlich Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen
- mindestens 2 nachprüfbare Kostenangebote je Gewerk, nicht älter als 6 Monate

6.3

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Landrätin/der Landrat im Benehmen mit der zuständigen Dezernentin/dem Dezernenten in Ausübung ihres/seines pflichtgemäßen Ermessens sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die untere Denkmalschutzbehörde erarbeitet eine Vorschlagsliste zur Mittelvergabe und stellt diese dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages vor. Der Fachausschuss berät über die Zuwendungsvorschläge und gibt eine Empfehlung ab.

Diese ist bei der Entscheidung über die Mittelvergabe von der Bewilligungsbehörde zu berücksichtigen.

7. Mittelabruf, Verwendungsnachweis und Auszahlung

7.1

Die Zuwendung ist innerhalb der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist des laufenden Haushaltsjahres abzurufen.

Veränderungen des Bewilligungszeitraumes sind zu beantragen und zu begründen.

7.2

Für die Gewährung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für Nachweis und Prüfung der Verwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Bbg. LHO, für eine gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Bestimmungen der §§ 1 ff. i.V.m. 48, 49 und 49 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Brandenburg (VwVfGBbg).

7.3

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist durch örtliche Erhebung zu prüfen (§ 44 Bbg. LHO, Allgem. Nebenbestimmungen zur Projektförderung Nr. 7, Prüfung der Verwendung).

7.4

Die Zuwendung wird nach Abschluss der Maßnahme durch den Landkreis ausgezahlt, wenn die denkmalpflegerischen Aufwendungen durchgeführt und nachgewiesen sind.

8. Kosten

Für Bewilligungen und andere im Zusammenhang mit dieser Richtlinie ergehenden Entscheidungen werden keine Gebühren erhoben.

9. Sonstige Hinweise

Der jeweils zuständige Fachausschuss des Kreistages des Landkreises Oder-Spree erhält am Ende eines jeden Haushaltsjahres eine Gesamtübersicht der bewilligten Fördermittel.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung der 1. Änderung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 01.12.16

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen der Denkmalpflege im Landkreis Oder-Spree (Denkmalförderrichtlinie) vom 12. Mai 2010 in der Fassung der 1. Änderung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.16

M. Zalenga
Landrat

VII.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderte Personen und deren Angehörige Unterbringungssatzung)

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbände und Übergangswohnungen zur

vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen (Unterbringungssatzung)

Auf Grund von §§131, 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr.19) i. d. F. vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) i. V .m. §§ 2 Abs.1, 9, 10,11 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetz (Landesaufnahmegesetz) vom 15.03.2016 (GVBl. I /16, Nr. 11) hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung am 30.11.2016 folgende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Übergangswohnungen zur Unterbringung von Asylbewerbern, spätausgesiedelten und weiteren zugewanderten Personen (Unterbringungssatzung) beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

(1) Der Landkreis Oder-Spree verwaltet und betreibt als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte (GU), Wohnverbände und Übergangswohnungen (Wohnungen) zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen und deren Angehörigen, die dem Landkreis Oder-Spree durch das Land Brandenburg auf gesetzlicher Grundlage zugeteilt werden. Er kann die Durchführung dieser Aufgabe auch Dritten übertragen.

(2) Die GU und die Wohnungen dienen der Aufnahme und Unterbringung von Ausländern, bei denen gemäß § 4 Nr.2 bis 8 Landesaufnahmegesetz eine Aufnahmeverpflichtung besteht.

(3) Die GU und die Wohnungen dienen auch der Aufnahme und Unterbringung von spätausgesiedelten Personen und die mit ihnen durch Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft verbundenen Abkömmlinge, soweit sie die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 des Bundesvertriebenengesetzes erfüllen, sowie Familienangehörige von spätausgesiedelten Personen, die, ohne die Voraussetzungen des § 7 Abs.2 des Bundesvertriebenengesetzes zu erfüllen, gemeinsam mit spätausgesiedelten Personen eintreffen und nach § 8 Abs. 2 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall in das Verteilungsverfahren einbezogen werden.

(4) Die GU und die Wohnungen werden als nicht-rechtsfähige, öffentliche Einrichtungen des Landkreises Oder-Spree in öffentlich-rechtlicher Form betrieben.

(5) Für die Nutzung der GU und der Wohnungen erhebt der Landkreis Oder-Spree ein Nutzungsentgelt gemäß § 11 Abs.2 Landesaufnahmegesetz entsprechend der jeweils geltenden Satzung.

§ 2

Nutzungsverhältnis

(1) Zwischen dem Landkreis Oder-Spree und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten GU oder Wohnung oder auf Zuweisung von bestimmten Räumen innerhalb einer GU besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU oder Wohnung zugewiesen werden.

(2) Wird das Nutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, haften diese für alle Verpflichtungen aus dem Nutzungsverhältnis als Gesamtschuldner.

(3) Jeder Nutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit Willen des Nutzers in der Unterkunft aufhält, für und gegen sich gelten lassen, sofern diese das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen.

§ 3

Nutzungsberechtigte

(1) Nutzungsberechtigt sind die unter § 1 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen.

(2) Die Nutzungsberechtigten werden von der zuständigen Landesbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Oder-Spree zugewiesen; der Landkreis Oder-Spree bestimmt als Auflage die GU bzw. die Wohnung, in der sie untergebracht werden.

(3) Diejenigen nutzungsberechtigten Ausländer, die unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen bestands- bzw. rechtskräftig durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge oder ein Gericht festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, sowie sonstige Ausländer, die nutzungsberechtigt waren und einen neuen Aufenthaltsstatus erhalten haben, sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

(4) Nutzungsberechtigte Personen nach § 1 Abs. 3 sind verpflichtet nach 6 Monaten eigenen Wohnraum zu suchen und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

(5) Für die Zeit der Unterbringung in einer GU oder der Wohnung erhalten diese Nutzungsberechtigten

einen Nutzungsbescheid. Insbesondere die Vorschriften des § 60 Abs. 1 und 2 AsylG, des § 61 Absatz 1 AufenthG und sonstiger wohnsitzbeschränkender Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 4

Beginn und Ende der Nutzung, Nutzungsunterbrechung

(1) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Tag der Zuweisung durch die zuständige Landesbehörde bzw. mit dem Tag der Ankunft in der GU oder der Wohnung, wenn dieser Tag nicht mit dem Tag der Zuweisung identisch ist.

(2) Das Nutzungsverhältnis endet

a) zum Monatsletzten des Monats, in dem für den Nutzungsberechtigten die Anerkennung als Asylberechtigter unanfechtbar wird bzw. in dem das Bundesamt oder ein Gericht bestands-/rechtskräftig festgestellt hat, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen,

b) bei Beendigung der Verpflichtung des Nutzungsberechtigten gemäß § 53 Absatz 2 AsylG, in einer GU zu wohnen, sofern durch den Ausländer eine anderweitige Unterkunft nachgewiesen wird und dem Landkreis Oder-Spree dadurch Mehrkosten nicht entstehen,

c) infolge Umverteilung des Nutzungsberechtigten in einen anderen Landkreis / kreisfreie Stadt,

d) bei Ausreise des Nutzungsberechtigten aus der Bundesrepublik Deutschland,

e) nach Ablauf der Frist gemäß § 3 Abs.4,

f) bei Tod des Nutzungsberechtigten.

(3) Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a) und e) kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen keine Wohnung erhalten konnte. Zur Verlängerung des Nutzungsverhältnisses ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen. Der Abschluss hat bis spätestens 2 Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses zu erfolgen, soweit der Grund, der Anlass zu einer Verlängerung gibt, nicht später entsteht. Der Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf den bisher zugewiesenen Unterbringungsplatz innerhalb einer GU, auch hat er keinen Anspruch auf Unterbringung in der bisherigen GU bzw. Wohnung.

(4) Bei Umzug eines Nutzungsberechtigten in eine andere GU oder Wohnung innerhalb des Landkreises Oder-Spree infolge Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung i. V. m. § 60 Absatz 2 Nr. 2 AsylG bzw. § 61 Absatz 1 AufenthG wird

das Nutzungsverhältnis auf Grundlage eines neu zu erstellenden Nutzungsbescheides fortgeführt.

(5) Das Nutzungsverhältnis wird unterbrochen

- a) während der Dauer der Verwahrung des Nutzungsberechtigten in einer Haftanstalt,
- b) bei unangemeldetem Verlassen der GU oder der Wohnung durch den Nutzungsberechtigten für mehr als sieben Tage ohne erkennbaren wichtigen Grund.

(6) Bei Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses gemäß Absatz 5 hat die betroffene Person bei Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses keinen Anspruch auf einen Unterbringungsplatz in der GU oder in der Wohnung, in der diese vor der Unterbrechung des Nutzungsverhältnisses untergebracht war. Bei Wiederaufnahme in der gleichen GU besteht kein Anspruch auf den vorher zugewiesenen Unterbringungsplatz.

(7) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses – insbesondere bei Umzug in eine andere GU oder Wohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland – hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum beräumt, in ordnungsgemäßem Zustand (gereinigt) und unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Landkreis Oder-Spree oder dessen Beauftragte zurückzugeben. Die Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten enden mit Ablauf des Tages der ordnungsgemäßen Rückgabe der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten und Gegenstände. Rückgabe und Beendigungszeitpunkt sind vom Landkreis Oder-Spree auf dem Abmeldeformular (Abmeldelaufzettel) zu bestätigen.

§ 5

Widerruf der Nutzungsberechtigung

(1) Die Nutzungsberechtigung für eine dem Nutzungsberechtigten zugewiesene bestimmte GU oder Wohnung kann vom Landkreis Oder-Spree, insbesondere aus Anlass einer Auflagenänderung i. S. d. § 3 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung jederzeit aus wichtigem Grund widerrufen werden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) bei schwerwiegendem oder wiederholtem Verstoß gegen die gültige Haus- und Brandschutzordnung oder gegen daraus resultierende Anordnungen des Landkreises Oder-Spree oder beauftragten Dritten,
- b) bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Sachbeschädigungen sowie sonstigen schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Pflichten gemäß § 7 dieser Satzung,

c) wenn nachträglich festgestellt wird, dass die untergebrachte Person nicht zum Nutzungsberechtigten Personenkreis gehört,

d) bei ganz oder teilweise Wegfall bzw. Schließung der GU oder der Wohnung.

(2) Der Landkreis Oder-Spree kann mit dem Widerruf der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung oder einen Heimverweis verbinden.

§ 6

Verwaltung und Hausrecht

(1) Die bei der Verwaltung der GU oder der Wohnung anfallenden Aufgaben werden von der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung - hierzu zählen die Mitarbeiter des Landkreises Oder-Spree sowie beauftragte Dritte - erledigt. Die GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung ist befugt, im Rahmen dieser Satzung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

(2) Die GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung übt das Hausrecht aus. Die Ausübung des Hausrechts kann in Einzelfällen auf andere Mitarbeiter übertragen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der GU bzw. Wohnung sind die von der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung zu erlassende Hausordnung, die insbesondere den Aufenthalt von Gästen der Nutzungsberechtigten, die Reinigung von Gemeinschaftsanlagen und -räumen sowie sonstige Verhaltenspflichten regelt, sowie sonstige allgemeine Bekanntmachungen zu befolgen.

§ 7

Nutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den aufgenommenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,

- a) die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
- b) auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Toiletten, Küchen und sonstigen sanitären Einrichtungen nicht zu verschmutzen,
- c) die Unterkunft bei Bedarf - mindestens einmal pro Woche - zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen,

- d) die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
- e) sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Dolmetschertätigkeit, Reinigungsdienst, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie beim Räum- und Streudienst zu beteiligen,
- f) in Wohnverbänden und Wohnungen ihre Rundfunk-/Fernsehgeräte ordnungsgemäß anzumelden bzw. Befreiungsanträge zu stellen,
- g) Strom, Wasser und Heizung sparsam zu verbrauchen,
- h) den bei Einzug in die Unterkunft erhaltenen Hausschlüssel, bei Auszug zurückzugeben.
- (4) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen, Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung unverzüglich zu melden:
- a) Feuergefahr, Brände,
- b) ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer,
- d) Schimmelbildung,
- e) in der GU bzw. Wohnung begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- f) Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an KÜcheneinrichtungen,
- g) jede Änderung des ausländerrechtlichen Status,
- h) jede Geburt, Eheschließung, Todesfall, Namensänderung u. ä.,
- i) sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.
- (5) Bei Unterbringung in einer Wohnung ist der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung nachzuweisen.

(6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie das Entfernen und der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung in die Unterkunft einbringen.

(7) Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, die Beseitigung auftretender Mängel auf Kosten des Landkreises Oder-Spree in Auftrag zu geben.

(8) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ist den Nutzungsberechtigten verboten:

- a) jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Elektro-, Gas oder Wasserleitungen,
- b) der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten, das Aufstellen privaten Inventars in Gemeinschaftsräumen,
- c) unbefugtes Betätigen der Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstiger sicherheitstechnischer Anlagen,
- d) unzulässigen oder nach den Umständen vermeidbaren Ausmaß Lärm zu erregen, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- e) das Halten von Tieren jeglicher Art,
- f) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art und jegliche kommerzielle Werbung,
- g) die Nutzung privater elektrischer Geräte wie z.B. Kühlschränke, Heiz- und Kochgeräte,
- h) der Ausschank und der übermäßige Konsum von Alkohol sowie der Gebrauch illegaler Suchtmittel,
- i) Rauchen in Wohn- oder Schlafräumen sowie in Sanitärräumen, in der Küche und in Gemeinschaftsräumen.

§ 8

Betreten von Wohnräumen

(1) Der GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung ist zur Erledigung ihrer Aufgaben jederzeit der Zutritt zu den Unterkünften zu gestatten.

(2) Die GU-Verwaltung bzw. Wohnungsverwaltung kann die Unterkunftsräume - auch in Abwesenheit der betroffenen Heimbewohner - öffnen und betreten, insbesondere um

- a) eine unmittelbare (bevorstehende) Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Einrichtung und ihrer Nutzungsberechtigten abzuwenden,
- b) unbefugte Personen aus der öffentlichen Einrichtung zu entfernen,
- c) zulässige Vollstreckungshandlungen durchzuführen,
- d) die rechtzeitige Unterbringung einer der Einrichtung zugewiesenen Person zu ermöglichen.

§ 9

Besucher

- (1) Besucher haben sich bei der Heimleitung bzw. Wohnungsbetreuung an- und abzumelden. Sofern Grund zu der Annahme besteht, dass der Besucher in der GU bzw. Wohnung Waren oder Dienstleistungen anbietet, kommerzielle Werbung betreibt oder gegen eines der sonstigen Verbote nach § 7 Absatz 8 verstoßen will, ist er zurückzuweisen.
- (2) Besucher dürfen sich nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr in der GU bzw. Wohnung aufhalten. Sie haben sich vorher anzumelden. Die Heimleitung bzw. Wohnungsbetreuung kann Ausnahmen zulassen, wenn Sicherheit und Ordnung dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Während des Aufenthaltes in der GU bzw. Wohnung hat der Besucher die Festlegungen dieser Nutzungssatzung und der Hausordnung zu beachten und den Aufforderungen der Heimleitung bzw. Wohnungsbetreuung Folge zu leisten.
- (4) Besucher, die in der GU bzw. Wohnung getroffen werden und sich bei der Heimleitung bzw. Wohnungsbetreuung nicht angemeldet haben, können aus dem Heimbereich bzw. aus der Wohnung verwiesen und bei Widersetzlichkeit wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU bzw. Wohnung befinden.

§ 10

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Ein Nutzungsberechtigter haftet für alle Schäden, die er in der GU bzw. Wohnung vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat. Dies gilt insbesondere auch bei schuldhafter Verletzung der in § 7 dieser Satzung geregelten Pflichten. Der Nutzungsberechtigte haftet auch für das Verschulden seiner Familienangehörigen oder Dritter, die sich mit seinem Willen in der GU bzw. Wohnung aufhalten.
- (2) Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Oder-Spree dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt sowie gereinigt und in ordnungsgemäßem Zustand mit

sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen und Schlüsseln zurückgegeben wird.

(3) Eine eventuelle Haftung des Landkreises Oder-Spree, seiner Organe sowie seiner Bediensteten gegenüber den Nutzungsberechtigten der GU bzw. Wohnung und deren Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Nutzungsberechtigten der GU bzw. Wohnung und deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt der Landkreis Oder-Spree keine Haftung.

§ 11

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 3 Abs.2 KVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung bzw. der Hausordnung verstößt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer in der GU bzw. in der Wohnung und auf dem dazu gehörenden Gelände
- a) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe a die ihm zugewiesenen Räume samt überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt,
 - b) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe b in unhygienischem Maße die Unterkunft, die Toiletten, Küchen oder sonstigen sanitären Einrichtungen verschmutzt,
 - c) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe c nicht die Unterkunft reinigt,
 - d) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe d die Außenanlagen verschmutzt,
 - e) entgegen § 7 Absatz 3 Buchstabe e sich nicht am Wohnheimbetrieb, bei der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlagen sowie am Räum- und Streudienst beteiligt,
 - f) entgegen § 7 Abs.3 Buchstabe g Strom, Wasser und Heizung unangemessen verbraucht,
 - g) entgegen § 7 Abs.3 Buchstabe h den bei Einzug in die Unterkunft erhaltenen Hausschlüssel bei Auszug nicht zurückgibt,
 - h) entgegen § 7 Absatz 5 keinen Nachweis für den Abschluss einer Privat-Haftpflichtversicherung erbringt,
 - i) entgegen § 7 Absatz 6 eigenmächtig den Unterkunftsplatz wechselt, Einrichtungsgegenstände entfernt oder austauscht bzw. privates Inventar ohne Zustimmung der GU-Verwaltung in die Unterkunft einbringt,
 - j) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe a eigenmächtig bauliche oder technische Veränderungen, zum Beispiel an Elektro-, Gas- oder Wasserleitungen vornimmt,

- k) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe b mit offenem Feuer umgeht, brennbare Stoffe und Flüssigkeiten lagert, privates Inventar in Gemeinschaftsräumen aufstellt,
- l) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe c unbefugt die Brandwarn- und -meldeanlagen und sonstige sicherheitstechnische Anlagen betätigt,
- m) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe d unzulässigen oder nach den Umständen in vermeidbaren Ausmaß Lärm erregt, der geeignet ist, die anderen Heimbewohner oder die Nachbarn erheblich zu belästigen oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen,
- n) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe e Tiere hält,
- o) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe f Waren und Dienstleistungen anbietet und/oder kommerzielle Werbung betreibt,
- p) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe g private elektrische Heiz- und/oder Kochgeräte nutzt,
- q) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe h in der Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung Alkohol auschenkt oder übermäßig konsumiert bzw. illegale Suchtmittel gebraucht,
- r) entgegen § 7 Absatz 8 Buchstabe i in Räumlichkeiten raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 kann mit einer Geldbuße von fünf Euro bis eintausend Euro geahndet werden.

§ 12

Übergangsregelungen

- (1) Nutzungsberechtigungen für eine GU bzw. Wohnung, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit, sofern das darauf beruhende Nutzungsverhältnis vor dem Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht beendet wurde.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung mit dem Inkrafttreten der Satzung auch für die vorher begründeten Nutzungsverhältnisse.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen über die Benutzung von Übergangwohnheimen vom 01.11.1995 (Amtsblatt Nr. 19 vom 29.11.1995) i. d. F. vom 17.12.1996 (Amtsblatt Nr. 29 vom 12.02.1997) und die Satzung zur Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Landkreis Oder-Spree vom 22.10.1997 außer Kraft.

Beeskow, den 06.12.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften, Wohnverbänden und Gemeinschaftswohnungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderte Personen und deren Angehörige wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2016

M. Zalenga
Landrat

VIII.) Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen

Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen

Diese Richtlinie soll die nachhaltige Integration von Flüchtlingen und Spätaussiedlern in die Gesellschaft im Landkreis Oder-Spree unterstützen. Hier lebenden Flüchtlingen und Spätaussiedlern soll gesellschaftliche Teilhabe am Leben in unserem Landkreis ermöglicht werden, wobei die jeweiligen sozialen und kulturellen Interessen berücksichtigt werden. Insbesondere sollen sowohl Zugewanderte untereinander als auch Zugewanderte und Deutsche konfliktarm zusammen leben.

1. Zuwendungszweck

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten zur Unterstützung, Betreuung und Integration von in den Städten und Gemeinden des Landkreises Oder-Spree lebenden Flüchtlingen (insbesondere Asylbewerber, Geduldete und Personen mit Aufenthaltstitel) und Spätaussiedlern. Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen. Ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Kreisverwaltung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind ausschließlich ehrenamtlich tätige Personen, welche Leistungen der unter Nummer 3 genannten Art für im Landkreis Oder-Spree lebende Flüchtlinge erbringen.

Ein Auslagenersatz für freiwillige bzw. ehrenamtlich erbrachte Leistungen, die von Betreibern von Flüchtlingsunterkünften oder von vertraglich gebundenen Trägern, die in Wohnungen untergebrachte Flüchtlinge und Spätaussiedler sozial betreuen, erbracht wird, ist ausgeschlossen.

3. Förderfähige Leistungen

Gefördert werden können ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern, insbesondere folgende Leistungen:

- Sprachförderung
- Hilfe im schriftlichen und mündlichen Kontakt zu Behörden, Ämtern und anderen Einrichtungen
- Betreuung bei Alltagsproblemen
- Hausaufgabenhilfe bei Schülern (über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ i.S. §§ 34 Abs. 2 SGB XII, 2 AsylbLG hinausgehend)
- ehrenamtliche Angebote von Dolmetschertätigkeiten
- Förderung von Handlungskompetenzen
- Beförderung eines selbstbestimmten und

eigenverantwortlichen Lebens

- Eingliederung in das nähere Wohnumfeld

4. Förderfähige Kosten und Leistungshöhe

Der Landkreis Oder-Spree gewährt einen Auslagenersatz. Mit dem Auslagenersatz sollen Porto-, Telefon- und Kopierausgaben sowie Aufwendungen für Büro- oder Lehrmaterial sowie anteilige Betriebskosten genutzter Räumlichkeiten oder ähnliche Ausgaben der ehrenamtlich Engagierten in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgedeckt werden.

Darüber hinaus sind notwendige Fahrtkosten förderfähig. Diese werden entweder in Höhe der tatsächlichen Kosten (ÖPNV) oder mit 20 Ct. pro km (Nutzung eines eigenen PKW) entschädigt.

Der Auslagenersatz beträgt im Kalenderjahr höchstens 300,- Euro pro Antragsteller für die gesamten erbrachten Leistungen entsprechend dieser Richtlinie.

Der Auslagenersatz stellt kein Einkommen im Sinne des § 11 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) dar.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, wenn

- das bürgerschaftliche Engagement durchschnittlich mindestens 10 Stunden im Monat beträgt,
- die ehrenamtliche Tätigkeit auf eine längere Dauer von mindestens 6 Monaten ausgerichtet ist und
- die ehrenamtliche Tätigkeit auf dem Gebiet des LOS erbracht wird.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit der Personen bereits im Rahmen anderer Verordnungen oder Richtlinien gefördert wird.

6. Verfahren

Die Förderung ist antragspflichtig. Entsprechende Antragsformulare sind beim Landkreis Oder-Spree erhältlich (Anlage 1) und spätestens zwei Wochen vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit beim Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, welche Tätigkeiten voraussichtlich ehrenamtlich ausgeführt werden sollen.

Nachdem der Antrag in der Kreisverwaltung Oder-Spree eingegangen ist, wird durch das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration geprüft, inwieweit die angegebenen Tätigkeiten förderfähig sind. Über das Ergebnis der Prüfung wird der Antragsteller in Kenntnis gesetzt.

Frühestens nach Ablauf von 6 Monaten ab Information an den Antragsteller hinsichtlich der Förderfähigkeit sind durch den Antragsteller folgende Unterlagen beim Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration einzureichen (Anlage 2):

- Abrechnungsformular

(„Antrag auf Auslagenersatz im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes zur Förderung der Integration von Flüchtlingen im LOS- Abrechnung von Kosten“)

Hierbei ist zu beachten, dass geltend gemachte Auslagen dem Landkreis durch Belege nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen sind.

- Bestätigung der zweckmäßigen Ausführung der notwendigen Maßnahmen („Bestätigung über das ehrenamtliche Engagement zur Förderung der Integration von Flüchtlingen im LOS“)

Diese wird insbesondere ausgestellt durch:

- den Heimleiter/Betreiber von zentralen Flüchtlingsunterkünften
- die verantwortlichen sozialen Träger, die in Wohnungen untergebrachte Flüchtlinge auf vertraglicher Grundlage sozial betreuen
- die Ehrenamtszentralen im LOS
- die jeweilige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung sowie
- kirchliche Vertreter.

Die Abrechnung der Leistungen bzw. Fahrtkosten ist Voraussetzung für die Gewährung des Auslagenersatzes. Sie hat spätestens zwölf Monate nach der Antragstellung zu erfolgen.

Über die Anträge und den beantragten Auslagenersatz wird grundsätzlich entsprechend dem Zeitpunkt des Antragsengangs entschieden. Liegt jedoch aus sachlichen Gründen im Einzelfall eine besonderen Notwendigkeit und Dringlichkeit vor, kann ein Antrag vorrangig behandelt werden.

Wurde die Leistung nicht wie angeboten erbracht, entfällt der Anspruch auf Auslagenersatz ganz oder zu einem entsprechenden Teil.

7. Sonstiges

Zwischen dem Landkreis Oder-Spree und den ehrenamtlich tätigen Personen entsteht keinerlei Anstellungsverhältnis.

Für von ehrenamtlich Tätigen verursachte Schäden, die bei der Durchführung von Tätigkeiten nach dieser Richtlinie entstehen, übernimmt der Landkreis Oder-Spree unmittelbar keine Haftung.

Die ehrenamtlich Tätigen sind bei solchen Schäden durch die im Land Brandenburg geschlossenen Landessammelverträge abgesichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf die ehrenamtlich Engagierten, die in rechtlich unselbstständigen Strukturen tätig werden. Vereinsgebundene Tätigkeiten sind

über die Organisation selbst abzusichern und nicht vom Landessammelvertrag umfasst.

Fragen zu dieser Richtlinie können jederzeit an das Amt für Ausländerangelegenheiten und Integration der Kreisverwaltung Oder-Spree gerichtet werden (Tel. 03366-352301, Email: integration@l-os.de).

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Beeskow, den 06.12.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie des Landkreises Oder-Spree für ehrenamtliche Tätigkeiten zur Förderung der Integration von Flüchtlingen wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 06.12.2016

M. Zalenga
Landrat

IX.) Rettungsdienstgebührensatzung 2017

Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I S. 186), i. V. m. §§ 2, 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07. 2014 (GVBL.I/14, [Nr.32]), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom 30.11.2016 mit Beschluss Nr. 057/2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Oderland und die Rettungswachen des Landkreises Oder-Spree samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oder-Spree, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen:
 - a) bei dem Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) mit dem Transport;
 - b) bei dem Einsatz eines Notarztwagens bzw. eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG;
 - c) im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit Erteilung des Einsatzauftrages durch die Leitstelle an die Besatzung des Einsatzfahrzeuges.

Die Gebühren entstehen jeweils auch dann, wenn es sich um einen Folgeeinsatz handelt.

§ 2

Gebührenmaßstab, Gebührensätze

- (1) Die Gebühr wird für die
 - Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
 - Inanspruchnahme eines Notarztespauschal erhoben.
Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.
- (2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:
 1. Für die Inanspruchnahme
 - eines Rettungswagens (RTW) für die Notfallrettung 594,40 €
 - eines RTW für den Krankentransport,
wenn dafür die Ausstattung eines RTW erforderlich ist 594,40 €
 - eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges (NEF) 264,20 €
 - eines Notarztes 302,00 €
 - eines Notarztwagens (NAW) 896,40 €
 - eines Krankentransportwagens (KTW) 159,30 €
 - eines RTW an Stelle eines KTW 159,30 €
 2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke
 - je angefangenem Kilometer 0,53 €.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. Die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des KTW oder des RTW bzw. des NAW.
2. Der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des NEF bzw. des NAW, auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. Die Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich anfordert oder in Anspruch nimmt, das heißt, die Person, die für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oder-Spree vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Beeskow, den 30.11.2016

Manfred Zalenga
Landrat des Landkreises Oder-Spree

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für den Rettungsdienst Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 01.12.16

M. Zalenga
Landrat

X.) Bekanntmachung des Kunstarchivs Beeskow
--

1.) Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow

Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow Archivierte Sammlung von Kunst aus der DDR

Präambel

Gemäß dem „Verwaltungsabkommen über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Parteien, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg“ (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) vom 27.07.2001 sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree“ vom 29.11.2002 und gemäß § 3 der Benutzungsordnung vom 23.01.2003 hat das Kuratorium am 18.11.2016 nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Ordnung

Für die Nutzung des Kunstarchivs Beeskow werden Entgelte erhoben.

§ 2 Höhe des Entgelts

1.

Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in den Kunstbeständen, den Findhilfsmitteln oder im Bibliotheksbestand erfordern, für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit

mindestens	5,00 €
höchstens	20,00 €

2.

Anfertigung von schwarz/weiß Kopien und Computerausdrucken

je Seite Format DIN A4	0,25 €
je Seite Format DIN A3	0,50 €

Das Entgelt für die Anfertigung großformatiger Kopien richtet sich nach der aktuellen Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Oder-Spree.

3.

Anfertigung von Farbkopien und Computerausdrucken

pro Seite Format DIN A4	mindestens	0,50 €
	höchstens	1,50 €

4.

Herausgabe digitaler druckfähiger Fotografien
Bearbeitungsgebühr

pro Bestellvorgang	6,00 €
pro Bild	4,00 €

5.

Nutzung von Büchern und Findhilfsmitteln in den Räumen des Kunstarchivs Beeskow

je Tag	1,00 €
je Woche	3,00 €
je Monat	10,00 €

6.

Ausleihe von Kunstobjekten

je Woche	10,00 €
je Monat	25,00 €

7.

Verpacken der Kunstgegenstände zu Transportzwecken

für jede angefangene halbe Stunde der aufgewendeten Arbeitszeit	mindestens	5,00 €
	höchstens	20,00 €

§ 3 Auslagen

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen und nicht bereits in die o. g. Entgelte einbezogen sind (Auslagen), sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer gesondert zu erstatten. Als Auslagen gelten insbesondere Entgelte für Post und Telekommunikationsdienstleistungen und Kosten für Leistungen, die durch Dritte erbracht wurden.

§ 4 Entgeltbemessung

Sind Rahmenentgelte für die Leistung vorgesehen oder erfolgt eine Festsetzung für mehrere Leistungen, so sind bei der Festsetzung des Entgelts im Einzelfall zu berücksichtigen:

- der mit der Leistung verbundene Aufwand
- die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Leistung für die Nutzerin bzw. den Nutzer sowie auf Antrag deren bzw. dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

§ 5 Mehrere Leistungen

Das Entgelt und die Auslagen werden für jede Leistung im Sinne von § 2 erhoben, auch wenn diese mit anderen zusammen vorgenommen werden.

§ 6 Entgeltbefreiung, Entgeltermäßigung

1.

Von Entgelten und Auslagen befreit sind:

- die Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern sowie Dritte, die im Auftrag dieser Länder handeln, eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen,
- Nutzungen zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken, sofern diese nicht in rein privatem Interesse liegen und eine schriftliche Begründung des Auftraggebers vorliegt,
- Nutzungen für pädagogische Unterrichtszwecke.

2.

Von der Erhebung eines Entgelts kann ganz oder teilweise abgesehen werden,

- wenn an der Erbringung der Leistung ein öffentliches Interesse besteht,
- aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten.

§ 7 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgelts verpflichtet ist derjenige, der die Nutzung bzw. Leistung beantragt hat oder derjenige der durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird. Mehrere Schuldnerinnen bzw. Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehen der Entgelt- und Auslagenschuld

Vor der Nutzung und vor der Entstehung eventueller Auslagen, hat sich der Nutzer zur Übernahme des Entgelts bzw. der eventuell entstehenden Auslagen zu verpflichten.

Ansonsten ist das Entgelt in den Fällen des § 2 vorab zu leisten. Das Gleiche gilt für eventuell anfallende Auslagen. In den Fällen des § 9 entsteht die Entgelt- und Auslagenschuld mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags.

§ 9 Entgelt bei Rücknahme oder Ablehnung des Antrags

1.

Wird ein Antrag auf Nutzung bzw. Vornahme einer Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt das Entgelt mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent des vorgesehenen Entgeltes. Bei Rahmensätzen reduzieren sich der Mindestsatz auf 25 Prozent und der Höchstsatz auf 75 Prozent.

§ 6 bleibt unberührt.

2.

Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, gilt der Antrag auf Nutzung bzw. Vornahme der Leistung als zurückgenommen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hierauf hingewiesen wurden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kosten- und Entgeltordnung vom 1. Juni 2003 außer Kraft.

Beeskow, den 22.11.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.11.2016

M. Zalenga
Landrat

2.) Benutzungsordnung des Kunstarchivs Beeskow
--

Benutzungsordnung des Kunstarchivs Beeskow
Archivierte Sammlung von Kunst aus der DDR

Präambel

Gemäß dem „Verwaltungsabkommen über den Betrieb des Archivs der Kunstsammlungen von Partei-

en, Massenorganisationen und Staatsorganen der DDR durch das Land Brandenburg“ (Verwaltungsabkommen Kunstarchiv) vom 27.07.2001 sowie der „Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Brandenburg und dem Landkreis Oder-Spree“ vom 29.11.2002 hat das Kuratorium am 18.11.2016 nachfolgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

1.

Das Archiv der Kunstsammlungen der Parteien, Massenorganisationen und Staatsorgane der DDR der Länder Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern“ (Kunstarchiv Beeskow) dient der Erschließung, Verzeichnung und Verwahrung der Kunstwerke sowie der Bereitstellung von Informationen und Objekten für die Nutzung durch die Öffentlichkeit.

Das Kunstarchiv Beeskow ist eine öffentliche Einrichtung. Es steht mit seinen Beständen, Informationsmöglichkeiten und Dienstleistungen jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, zur Verfügung.

2.

Die Benutzung des Kunstarchivs Beeskow erfolgt durch persönliche Einsichtnahme, Ausleihe oder Auskunftserteilung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch Abgabe von Reproduktionen.

§ 2 Benutzungsverhältnis, Benutzungsrechte

1.

Das Kunstarchiv Beeskow kann von natürlichen und juristischen Personen benutzt werden, soweit sie die Gewähr für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung bieten.

2.

Zwischen dem Kunstarchiv Beeskow und dem Benutzer besteht ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis. Mit dem Betreten des Kunstarchivs Beeskow oder der Inanspruchnahme von dessen Leistungen erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.

§ 3 Entgelte

Die Benutzung des Kunstarchivs Beeskow ist entgeltpflichtig. Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow.

§ 4 Zulassung zur Benutzung

1.

Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich zu beantragen. Das Antragsformular ist in Gegenwart des Archivpersonals zu unterschreiben. Der Benutzungsantrag gilt nur für das jeweils laufende Kalenderjahr.

2.

Die Benutzungsgenehmigung erteilt der/die Leiter/in des Kunstarchivs Beeskow. Die Benutzungsordnung

beschränkt sich auf den im Benutzungsantrag genannten Zweck.

3.

Die Zulassung von Benutzern ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Mindestalter 18 Jahre bzw. Begleitung durch eine Aufsichtsperson, die das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses,
- Entrichtung des Entgeltes nach der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow.

Juristische Personen haben einen Antrag durch eine zeichnungsberechtigte Person vorzulegen.

4.

Die Nutzung von Kunstobjekten außerhalb der Räume des Kunstarchivs Beeskow zu Forschungs- bzw. Ausstellungszwecken erfordert den Abschluss eines Leihvertrages. Dieser wird geschlossen zwischen dem Kunstarchiv Beeskow, vertreten durch dessen Leitung, und der Leihnehmerin bzw. dem Leihnehmer. Die Leihnehmerin bzw. der Leihnehmer hat den Ort der Unterbringung der entliehenen Kunstwerke verbindlich anzugeben. Eine Änderung des Aufbewahrungsortes ist ohne Zustimmung des Kunstarchivs Beeskow nicht erlaubt. Die Leihfrist beträgt maximal ein Jahr, bei Arbeiten auf Papier maximal drei Monate.

Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vormerkungen anderer Interessenten vorliegen. Der Zustand der Leihgabe wird vor Herausgabe protokolliert.

5.

Bei Antragstellung werden personenbezogene Daten erhoben, soweit diese zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben des Kunstarchivs Beeskow erforderlich sind. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller erklärt sich mit der Erhebung und elektronischen Speicherung dieser Daten einverstanden.

6.

Änderungen der bei der Antragstellung genannten Daten, insbesondere der Anschrift, sind dem Kunstarchiv Beeskow unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung gehen Nachteile, die sich daraus ergeben, zu Lasten der Nutzerin bzw. des Nutzers.

§ 5 Benutzungseinschränkungen

1.

Die Nutzung ist einzuschränken oder zu versagen wenn:

- Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
- der Erhaltungszustand der Kunstobjekte bzw. des Bibliotheksgutes gefährdet ist,
- Vereinbarungen entgegenstehen, die mit den Eigentümern getroffen wurden,

- die Objekte aus Eigeninteresse oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Nutzung nicht verfügbar sind.

2.

Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden.

§ 6 Ort und Zeit der Benutzung

1.

Die Nutzung des Kunstarchivs Beeskow erfolgt nach Terminabsprache.

2.

Die Kunstobjekte können nach Voranmeldung im Depot des Kunstarchivs Beeskow besichtigt werden. Ein Betreten desselben ist nur in Begleitung des Archivpersonals erlaubt.

3.

Die Nutzung von Bibliotheksgut erfolgt im Büro- und Benutzerraum des Kunstarchivs Beeskow. Bibliotheksgut wird grundsätzlich nicht außer Haus ausgeliehen.

4.

Zum Schutze der Kunstobjekte ist es untersagt, im Depotgebäude zu rauchen, zu essen und zu trinken.

5.

Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 7 Haftung

1.

Die Nutzer sind verpflichtet, die Kunstobjekte und das Bibliotheksgut schonend zu behandeln. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind dem Archivpersonal anzuzeigen. Für Schäden, die bei der Nutzung entstanden sind, haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin.

2.

Für die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Vorschriften sowie sonstiger schutzwürdiger Belange Dritter haftet der Nutzer bzw. die Nutzerin.

§ 8 Informationsleistungen

1.

Das Kunstarchiv Beeskow erteilt auf Grundlage seiner Datenbanken und Bestände mündliche, telefonische und schriftliche Auskünfte.

2.

Die Kosten für die erbrachten Informationsleistungen sind in der Entgeltordnung des Kunstarchivs Beeskow geregelt.

§ 9 Anfertigung von Reproduktionen

Fotografieren und Filmen von Kunstobjekten und Bibliotheksgut mit eigenem Gerät ist nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig. Das Ver-

wenden von Blitzlicht ist nicht erlaubt. Die Bildrechte sind von der Nutzerin bzw. dem Nutzer selbst einzuholen.

§ 10 Ausschluss von der Benutzung

Verstößt ein Nutzer bzw. eine Nutzerin schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, kann das Kunstarchiv Beeskow durch schriftliche Verfügung oder mündliche Verfügung, die schriftlich wiederholt wird, den Nutzer bzw. die Nutzerin vorübergehend oder dauernd, teilweise oder vollständig von der Benutzung ausschließen. Alle aus der Benutzungsordnung erwachsenen Verpflichtungen bleiben auch nach dem Ausschluss bestehen.

§ 11 Beschwerdemöglichkeit

Beschwerden sind an den/die Leiter/in des Kunstarchivs Beeskow zu richten.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 1. Juni 2003 außer Kraft.

Beeskow, 22.11.2016

Manfred Zalenga
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Benutzungsordnung des Kunstarchivs Beeskow wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Benutzungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 22.11.2016

M. Zalenga
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow, PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt